

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Markt Gaimersheim
Bebauungsplan Nr. 39 "Am Bachl"



Auftraggeber

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Ingolstadt

Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter

Georg Waeber

Stand der Bearbeitung

April 2020

1 Veranlassung

Der Markt Gaimersheim plant ein Wohnbaugebiet südlich der bestehenden Bebauung an der Ettinger Straße zwischen Angermühle und Steinbruck. Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 39 "Am Bachl". Der Geltungsbereich umfasst die Flur 251 sowie die nördlichen Abschnitte der Flurstücke 252, 253, 253/1-4, 254, 255, 255/1, 256, 257 (Abb. 1). Die Gesamtfläche beträgt etwa 1,55 Hektar.

Abb. 1: Geltungsbereich des Vorhabens. Abbildungsgrundlage: Goldbrunner Ingenieure GmbH, Gaimersheim.



Im Planungsbereich sind die folgenden Strukturen vorhanden: Der überwiegende Teil der Fläche besteht aus den landwirtschaftlichen Nutzungstypen Acker (Flur 252, 257), Grünland (auf wohl ehemaligem Acker; Flur 256) und Ackerbrache (Fluren 253 bis 255/1). Im Norden verläuft ein Wiesenweg (Flur 251), den Ostrand markiert eine grasbewachsene Böschung zum asphaltierten Weg entlang der Straße Angermühle, die außerdem noch eine Reihe von Laubbäumen säumt (im Grünstreifen zwischen Fuß-/Radweg und Straße). Im nordwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches im Norden der Flur 252 steht eine Feldscheune und ein weiteres ehemaliges Gebäude, von dem aktuell nur noch die Seitenmauern stehen (mit Schuttablagerungen und Gehölzaufwuchs). Diese Gebäude flankiert im Osten und Süden ein schmaler Streifen mit schütterem bis dichtem ruderalem Bewuchs (Grünlandbrache) und jungen Sukzessionsgehölzen. Der Bereich westlich und nördlich der Gebäude ist geschotterter Arbeitsraum.

Die angrenzende Umgebung besteht im Norden aus Wohnbebauung, im Nordosten aus einer Wiesenböschung an der Ettinger Straße, im Osten aus dem o.g. Fuß-/Radweg an der Straße Angermühle, im Westen aus der Straße Steinbruck. Südwärts setzen sich die jeweiligen Grünland-, Brache- und Ackerflächen bis zum Angermühlbach fort.

Da durch das Vorhaben möglicherweise Belange artenschutzrelevanter Tierarten tangiert werden, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Mit der Ausarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt.

In dem Gutachten werden potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft. Auf die Erstellung einer Relevanztabelle (Abschichtung) wird verzichtet, da der Eingriffsraum sehr kleinflächig ist und das Spektrum möglicherweise betroffener Arten klar abgegrenzt werden kann.

2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 24.03. und am 16.04.2020 zwei Übersichtsbegehungen des Geltungsbereiches zur Erfassung der vorhandenen Strukturen und Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch. Die Witterungsbedingungen waren mit son-nigem, trockenem Wetter und Temperaturen von 7 °C (24.3.) und 17 °C (16.4.) günstig.

3 Bewertung der im Geltungsbereich vorliegenden Strukturen

Acker-, Grünland- und Bracheflächen

Die Freiflächen des Geltungsbereiches sind nährstoffreiche landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Brachen (Abb. 2, 3, 4 und Titelbild). Sie bieten ungefährdeten, weit verbreiteten Insektenarten (Ubiquisten) entsprechend ihrer weitgehend anspruchsarmen Habitatpräferenzen (euryök, mesophil) geeignete Lebensraumstrukturen und Nahrungspflanzen. Seltene, ökologisch anspruchsvolle und europarechtlich geschützte Arten kommen hier nicht vor. Für feldbrütende Vogelarten, die theoretisch auf einem derartig strukturierten Feldflurkomplex brüten könnten, ist das Gebiet zu sehr in den Siedlungsraum eingebunden. Es wurden bei den beiden Begehungsterminen keine artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten angetroffen, die die auf diesen Feldfluren brüten könnten. Die Acker-, Grünland- und Bracheflächen des Geltungsbereiches sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur von geringer Bedeutung.

Abb. 2: Blick vom Fuß-/Radweg Angermühle (Osten) auf den Geltungsbereich. Im Vordergrund Ackerfläche der Flur 257. Aufnahmedatum: 24.03.20.



Abb. 3: Blick vom Nordost-Eck westwärts auf den Geltungsbereich. Die Wiesenfläche mit Löwenzahnblüte ist Flur 256. Rechts im Bild verläuft der Wiesenweg am Nordrand des Geltungsbereiches, daneben die bestehende Wohnbebauung entlang der Ettinger Straße. Aufnahmedatum: 16.04.20.



Abb. 4: Blick vom Wiesenweg am Nordrand im westlichen Abschnitt ostwärts auf den Geltungsbereich.
Aufnahmedatum: 24.03.20.



Gebäude

Im Rahmen der zwei Erfassungstermine wurden keine gebäudebrütenden Vogelarten an der Scheune festgestellt, jedoch sind Haus- und Feldsperling im Siedlungsbereich (nördlich angrenzende Wohnbebauung) als Brutvögel vorhanden. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Sperlinge oder andere Gebäudebrüter (Amsel, Hausrotschwanz) an Dach- oder Fassadenteilen der Scheune Nester bauen. Daher sind im Falle eines Abrisses des Gebäudes terminliche Einschränkungen (Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit) zu beachten oder eine Vorabkontrolle auf konkrete Bruten durchzuführen. Für Fledermäuse sind an dem Gebäude keine geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Das angrenzende Mauerngeviert ohne Dach kann nur Kleintieren Versteckmöglichkeiten bieten. Relevante Tierarten sind hier nicht zu erwarten. Potenziell könnte zwar die Zauneidechse an Mauerritzen im Sockelbereich leben, es wurden aber bei intensiver Absuche unter sehr günstigen Bedingungen am 16.04.20 keine Tiere festgestellt. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Ruderalstreifen im Umfeld der Feldscheune

Die Ruderalvegetation ist nur Lebensraum für ungefährdete, weit verbreitete Insektenarten (Ubiquisten). Für saP-relevante Insektenarten fehlen die spezifischen Nektar- und Eiablagepflanzen (Abb. 5, 6). In Teilbereichen mit schütterem Bewuchs auf der Südseite der Gebäude könnte potenziell die Zauneidechse vorkommen (Abb. 5). Es wurden aber bei intensiver Absuche unter sehr günstigen Bedingungen am 16.04.20 keine Tiere festgestellt. Ein reales Vorkommen ist daher sehr unwahrscheinlich.

Abb. 5: Ruderalflur auf der Südseite der Feldscheune. Rechts (südwärts) schließt die Ackerfläche der Flur 252 an. Aufnahmedatum: 24.03.20.



Abb. 6: Blick vom Wiesenweg am Nordrand des Geltungsbereiches südwärts auf die Ruderalflur an der Ostseite des ehemaligen Gebäudes im Nordteil der Flur 252. Aufnahmedatum: 24.03.20.



4 Potenziell relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Für **Fledermäuse** und sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich und dessen Wirkraum.

Vögel

Die Acker-, Grünland- und Bracheflächen des Geltungsbereiches sind für keine relevanten **feldbrütende Vogelarten** als Bruthabitat geeignet. **Gehölzbrütende Vögel** finden nur im Umfeld (Gärten, Feldgehölze, Baumalleen) potenziell geeignete Lebensräume. Die jungen Sukzessionsgehölze im Umfeld der Feldscheune sind als Bruthabitate ungeeignet.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Sperlinge oder andere **Gebäudebrüter** (Amsel, Hausrotschwanz) an Dach- oder Fassadenteilen der Scheune Nester bauen, sind im Falle eines Abrisses des Gebäudes zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot) terminliche Einschränkungen (Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit) zu beachten oder eine Vorabkontrolle auf konkrete Bruten durchzuführen.

Reptilien

Potenziell sind in der schütter bewachsenen Ruderalflur auf der Südseite der Gebäude im Nordteil der Flur 252 für die Zauneidechse geeignete Strukturen vorhanden. Es wurde aber kein Exemplar während der intensiven Absuche am 16.04.2020 bei optimalen Erfassungsbedingungen angetroffen. Da die Fläche insgesamt auch relativ isoliert im landwirtschaftlichen und Siedlungsumfeld liegt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit Vorkommen der Zauneidechse oder anderen Reptilien zu rechnen.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Gewässer als Fortpflanzungshabitate im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung vorhanden.

Insekten

Für relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich oder können planungsabhängig erforderlich werden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Der Abriss der Feldscheune im Nordteil der Flur 252 sollte nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen. Im Falle eines Abbruches während der Brutzeit, ist im Vorfeld des geplanten Termines durch einen fachkundigen Prüfer zu kontrollieren, ob konkrete Vogelbruten am Gebäude vorliegen. Im Falle einer aktuellen Brut muss mit den Abbrucharbeiten abgewartet werden bis die Jungtiere flügge sind und den Bereich verlassen haben.

Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Da keine Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten in Anspruch genommen werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Roth, den 30.04.2020

